

Greenwashing & Green Claims Directive

In einer geplanten EU-Richtlinie, der Green Claims Directive soll Greenwashing, also die Vermarktung nicht oder wenig nachhaltiger Produkte als ökologisch nachhaltig/klimaneutral/umweltfreundlich und der damit verbundenen Konsument*innen-Täuschung entgegengewirkt werden.



Green Claims Directive

Die Green Claims Directive soll Transparenz schaffen. Damit wird es Konsument*innen ermöglicht, den Kauf von Produkten zu vermeiden, die unbegründet als nachhaltig beworben werden und es wird leichter gemacht, bewusste nachhaltige Kaufentscheidungen zu treffen. Im Zentrum des Richtlinienvorschlages steht die Schaffung verlässlicher Umweltaussagen.



Die drei zentralen Grundsätze der Richtlinie

1. Verlässlichkeit: Unternehmen sind verpflichtet, ihre nachhaltigen Marktversprechen klar, präzise und leicht zugänglich zu machen. So können sich Verbraucher*innen darauf verlassen, dass die mit einem Nachhaltigkeitssiegel oder einer Umweltaussage versehenen Produkte die Mindestanforderungen an Transparenz und Glaubwürdigkeit erfüllen.

2. Vergleichbarkeit: Umweltaussagen, die auf eine Verbesserung der Umweltauswirkungen, der Umweltaspekte oder der Umwelleistung eines Produktes im Vergleich zu Produkten eines konkurrierenden Unternehmens abstellen, müssen auf tatsächlichen Belegen beruhen, um den Konsument*innen den Vergleich von Produkten zu erleichtern.

3. Überprüfbarkeit: Die Richtlinie führt durch die Notwendigkeit von Konformitätsbescheinigungen eine gemeinsame EU-weite Methode zur Quantifizierung von Umweltaussagen von Produkten ein, um sicherzustellen, dass die am Markt getätigten Umweltaussagen leicht überprüfbar sind.



Fragen zur Green Claims Directive

Wer ist von der Richtlinie betroffen?

Alle Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU, die ihre Produkte auf dem europäischen Markt verkaufen bzw. sich an EU-Konsument*innen richten. Kleinstunternehmen mit unter zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis zwei Millionen Euro sollen von einem Großteil der Bestimmungen ausgenommen werden.

Worauf findet die Richtlinie Anwendung?

Der inhaltliche Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie erstreckt sich auf ausdrückliche und vergleichende ausdrückliche Umweltaussagen sowie Nachhaltigkeitssiegel, die ein Unternehmen über Produkte vornimmt und anbringt. Ausdrücklich bedeutet in diesem Zusammenhang in Textform oder einem Umweltzeichen kommunizierte Umweltaussagen.

Zukünftige Anforderungen an die Begründung von Umweltaussagen

Ausdrückliche und vergleichende ausdrückliche Umweltaussagen dürfen künftig nur verwendet werden, wenn die durch den Richtlinienvorschlag bestimmten Pflichten eingehalten werden. Von diesen Pflichten umfasst sind Nachweis-, Kommunikations-, Überprüfungs- und Zertifizierungspflichten. Damit werden sehr allgemeine Umweltaussagen, die sich nicht auf eine Umwelleistung zurückführen lassen, endgültig unmöglich.

Wie hoch werden die Strafen ausfallen?

EU-Mitgliedsstaaten sollen die Regeln für Strafen bei Verstößen gegen die Richtlinie selbst festlegen. Neben Strafzahlungen und der Einstellung der Verwendung von Umweltaussagen können diese auch den Ausschluss von Ausschreibungen oder Förderregimes umfassen. Strafzahlungen könnten künftig mit bis zu 4% des Jahresumsatzes festgelegt werden.

Was bedeutet das für Marketing-Abteilungen?

Neben einer Reihe an Mindestinformationspflichten, die den Verbraucher*innen gemäß des Richtlinienvorschlages gemeinsam mit der jeweiligen Umweltaussage bereitzustellen sind, bezieht sich der Regelungsinhalt auch auf bereits bestehende Zertifizierungssysteme. Daher ist den Unternehmen zu raten, sich mit den aktuell kommunizierten Umweltaussagen auseinanderzusetzen und diese gegebenenfalls an die neuen durch die Richtlinie geschaffenen Bestimmungen anzupassen.

Nächste Schritte

Der Richtlinienvorschlag durchläuft das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union. Mit dem Unterbreiten eines Gesetzgebungsvorschlages durch die Kommission werden das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tätig. Der Ausschussbericht des Europäischen Parlaments dazu wurde vom Plenum am 12.3.2024 in erster Lesung genehmigt. Es folgt nun der Trilog-Prozess, eine endgültige Beschlussfassung/Verabschiedung wird nach den Europawahlen am 9. Juni 2024 erfolgen.

Bis die Bestimmungen national in Kraft treten, wird also noch einige Zeit vergehen, welche die Unternehmen dazu nutzen sollten, sich auf die Umsetzung des Richtlinienvorschlages vorzubereiten.

Nach dem Richtlinienvorschlag müssen entsprechende ausdrückliche und vergleichende ausdrückliche Umweltaussagen zukünftig substantiiert sein. Um gut vorbereitet zu sein, können Unternehmen

- unter anderem die weiteren Entwicklungen bei der »Green Claims Richtlinie« und die sich daraus für sie ergebenden Anforderungen genau verfolgen.
- prüfen, inwieweit ihre Umweltaussagen wissenschaftlich untermauert bzw. falls zutreffend vergleichbar sind und ob z. B. ein Lebenszyklusansatz berücksichtigt wurde.

QUELLEN: https://environment.ec.europa.eu/topics/circular-economy/green-claims_en

Eine Publikation von:

respACT austrian business council for sustainable development

Wiedner Hauptstraße 24/11

1040 Wien

www.respect.at

und

BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

1010 Wien, Sterngasse 13

www.bindergroesswang.at